

**Bekanntmachung  
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis  
und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl  
am 12. September 2021**

1. Das Wählerverzeichnis zur Kommunalwahl für die Wahlbezirke

1	Bad Laer	5	Müschén
2	Bad Laer	6	Westerwiede
3	Bad Laer	7	Winkelsetten
4	Hardensetten	8	Remsede

kann in der Zeit vom **23. bis 27. August 2021**

während der allgemeinen Öffnungszeiten

in der Gemeindeverwaltung Bad Laer, Zimmer 10 (Bürgerbüro), Glandorfer Str. 5, 49196 Bad Laer

von den wahlberechtigten Personen für ihren Wahlbezirk eingesehen werden.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. **Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.**

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtnahmefrist, spätestens am **27. August 2021 bis 12.00 Uhr** bei der Gemeindeverwaltung, Zimmer 10 (Bürgerbüro), Glandorfer Straße 5, 49196 Bad Laer, schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen. Die Antragstellerin / Der Antragsteller hat die erforderlichen Beweismittel beizubringen, soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum **22. August 2021** eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen, um sicherzustellen, dass er sein Wahlrecht ausüben kann.

4. Wer einen **Wahlschein** hat, kann nur durch **Briefwahl** wählen.

**5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag**

5.1 eine wahlberechtigte Person, die gehindert ist, in dem Wahlbezirk zu wählen, **in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist,**

5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Person, wenn sie

a) nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist.

Wahlscheine können bis zum **10. September 2021, 13.00 Uhr**, schriftlich oder mündlich bei der Gemeindeverwaltung Bad Laer, Zimmer 10, Glandorfer Str. 5, 49196 Bad Laer beantragt werden. Bei persönlicher Vorsprache im Wahlamt ist ein Personaldokument mit Lichtbild und nach Möglichkeit die Wahlbenachrichtigung mitzubringen. Der Schriftform wird auch durch unterschriebene Fernkopie Genüge getan. **Fermündliche Anträge sind nicht zulässig.** Die Antragstellerin / Der Antragsteller muss den Grund für die Ausstellung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

Nicht in das jeweilige Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 5.2 Buchstaben a), und b) angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer **plötzlichen Erkrankung** den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können. Die beantragende Person muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie / er dazu berechtigt ist; Bewerberinnen, Bewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge sind dabei auf den Kreis naher Familienangehöriger beschränkt.

6. Die wahlberechtigte Person erhält mit dem Wahlschein zugleich folgende amtliche Unterlagen:
1. amtliche Stimmzettel des Wahlbereiches (Kreiswahl, Gemeindevahl) und ggf. der Ortschaft (entsprechend der Wahlberechtigung),
  2. einen amtlichen **gelben** Stimmzettelumschlag und
  3. einen amtlichen, mit der Anschrift der Gemeindevahlleitung versehenen **grünen** Wahlbriefumschlag.

Nähere Hinweise darüber, wie die Wählerin / der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind auf einem beigefügten Informationszettel angegeben. **Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt.**

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen nicht mehr rechtzeitig übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Die Wählerin / der Wähler muss den **grünen** Wahlbrief mit den Stimmzetteln im verschlossenen **gelben** Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen **weißen** Wahlschein an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle so rechtzeitig absenden, dass der Wahlbrief dort bis **spätestens 12. September 2021, 18.00 Uhr**, eingeht.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform gebührenfrei befördert. Sie können auch in der auf dem Wahlbrief angegebenen Dienststelle der Gemeindevahlleitung abgegeben werden.

ausgehängt am: 18.08.2021  
abgenommen am:  
Aushangkasten: Rathaus

An der Kirche, OT Remsede



Der Gemeindevahlleiter

*Herrmann*